

Werbung – Warenproben

Stand: Januar 2002

Wann sind Probegaben (Warenproben) und probeweise Dienstleistungen zulässig?

Werden **Probegaben** (Warenproben), also **eigens hergestellte Probepackungen** mit einer durch den Probezweck begrenzten Warenmenge, **unentgeltlich** abgegeben, so ist dies grundsätzlich **zulässig**, selbst wenn sich die Werbeaktion auf längere Zeit erstreckt und in sehr breiter Streuung erfolgt.

Werden keine Warenproben, sondern **Originalwaren** in der handelsüblichen Form unmittelbar oder durch Ausgabe von Gutscheinen **unentgeltlich** verteilt, so ist dies wettbewerbsrechtlich **nur zulässig**, wenn die Abgabe tatsächlich **zur Erprobung** der Ware erforderlich ist und wenn die Auswirkungen der Werbeaktion den **Wettbewerb** in der betreffenden Warenart **nicht erheblich schädigen**.

Wird eine der Gattung nach völlig neuartige Ware unentgeltlich verteilt, um Käuferschichten zu gewinnen, denen diese Ware bisher weitgehend unbekannt war, so kann auch eine breitgestreute Verteilung von Originalware noch zulässig sein.

Zulässig sind auch Gutscheine zur **unentgeltlichen probeweisen** Inanspruchnahme von **Dienstleistungen**, z. B. eines Sport- und Fitnessunternehmens, wenn die Gutscheine zum Besuch von **besonderen** Probetrainingsstunden berechtigen, in denen in zusammengefasster Form das Leistungsprogramm des Unternehmens erprobt werden kann.

Gutscheine zur **unentgeltlichen** Erprobung der **normalen** Dienstleistungen eines Unternehmens, z. B. zur probeweisen Teilnahme an den normalen Trainingsstunden eines Sport- und Fitnessunternehmens, sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Die Teilnahme an den normalen Übungsstunden muss nach Art und Zeitdauer geeignet sein, dem Teilnehmer eine **Erprobung** zu ermöglichen und darf **nicht zu erheblichen Schädigungen des Wettbewerbs** führen. Der Wettbewerb kann dann erheblich geschädigt werden, wenn die unentgeltliche Trainingsdauer zu lange ist.

Werden **Werbegutscheine** über einen bestimmten Leistungswert nur beim Abschluss eines normalen Kauf- oder Dienstleistungsvertrages **eingelöst, dann gilt**: Der Verbraucher darf durch den Wert des Gutscheins nicht in eine psychologische Zwangssituation geführt werden.

Beispiele für die Gestaltung von Werbeaussagen:

Fitness-Studio „Lebensfreude“:

Test zum Kennenlernen:

Probemonat anstatt € in der Zeit von bis ... (z. B. hier Dauer der Zeit des Angebots angeben) nur € ... (Betrag darf nicht zu niedrig sein, um nicht als übermäßiges rechtswidriges Anlocken bewertet zu werden).

Unser Studio bietet: Training für an/mit(Geräte/Sportarten nennen)

oder

Musik-Studio „Frohsinn“:

Musizieren macht Freude.

Unsere Instrumente

Vier Probewochen zum Kennenlernen nur € ... pro Woche statt € ...

Instrumente stehen für Sie zur Probe bereit. Erst nach der Probezeit entscheiden Sie, ob Sie weiter mit uns musizieren wollen.

Allgemeiner Rat:

Stets vollständige Adresse und Unternehmer mit Telefon- und Telefax-Nummer und, wenn vorhanden, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse nennen und möglichst angeben, wo Besucher parken können. Angaben über Parkmöglichkeiten zeigen dem umworbenen Verbraucher, welche große Aufmerksamkeit ihm entgegengebracht wird.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe

Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40

E-Mail gabriela.pokall@siegen.ihk.de